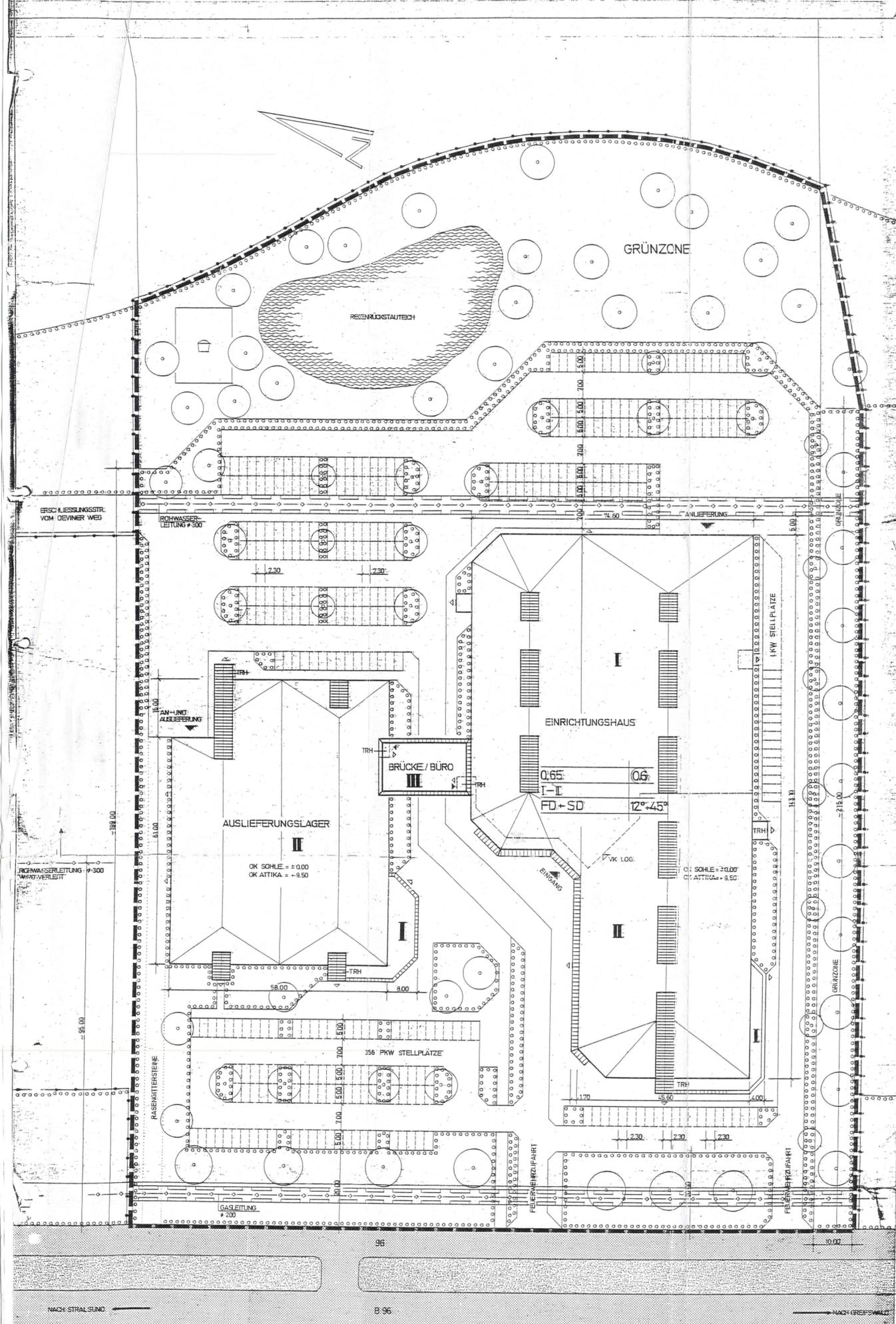


**SATZUNG DER HANSESTADT STRALSUND ÜBER DEN VORHABEN -u. ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.8, ÖSTLICH DER B 96 ZWISCHEN DER STRASSENMEISTEREI UND ANDERSHOF-AUSBAU**

AUFGRUND DES § 55 BAU ZVO DER DDR VOM 20.6.1990 (GESETZBLATT TEIL I SEITE 739) UND BAUGESETZBUCH § 246 a IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31. AUGUST 1990 (BGBl 1990 II S. 885, 1122), SOWIE NACH § 83 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (GBL I NR. 50 S. 929) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT STRALSUND VOM 9.7.1992 UND MIT GENEHMIGUNG DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN -u. ERSCHL. PLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER B 96 ZWISCHEN DER STRASSENMEISTEREI UND ANDERSHOF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN.



**VERFAHRENSVERMERKE:**

Verfahrensvermerke zum Vorhaben und Erschließungsplan Stralsund Nr. 8 östlich der B 96 zwischen Straßenmeisterei und Andershof-Ausbau

1. Die für die Raumordnung und Stadtplanung zuständige Behörde ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 des BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 Bau ZVO beteiligt worden.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. 1. 1992 zur Stellungnahme aufgefordert worden.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Vorhabens und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 5. 2. bis einschließlich 19. 2. 92 während der Dienstzeit im Stadtplanungsausschuss nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 31.1.1992 in der Tagespresse ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

4. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.07.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 16.02.94 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als (richtig) bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerichtigungen der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.  
\* Die Differenz der im VE-Plan eingetragenen Flurgrenzen und der Flurkarte beträgt in Nord-Süd - Richtung 12 m.  
Stralsund, den 16.02.94  
Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am 09.07.92 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

7. Die Genehmigung dieses Vorhabens und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.09.1993 AZ I 650-512, mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

8. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist hiermit ausgefertigt.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.06.1994 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.06.1994 im Amtsblatt bekannt gemacht.  
Stralsund, den 02.05.1994  
Der Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen: SIEHE BEGRÜNDUNG

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WOHNBÄUFLÄCHEN § 1 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO
  - GEWERBEGEBIETE § 8 BAUNVO

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
  - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
  - ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTGRENZE

- GRZ GFZ**
- VOLLGESchosSE
  - DACHFORM NEBUNG

- VERKEHRSPFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
  - STRASSENBEZUGSLINIE
  - VERKEHRSGRUNDFLÄCHEN

- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- UNTERIRDISCH

- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNPLÄTZE
  - SPIELPLÄTZE

- WASSERFLÄCHEN**
- 

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - ANPFLANZEN Z.B. BÄUME

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

**HANSESTADT STRALSUND DER OBERBÜRGERMEISTER BAUDEZERNAT STADTPLANUNGSAMT**

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



RECHTSVERBINDLICH AB: 10.06.1994

**VORHABEN -u. ERSCHLIESSUNGSPLAN**

NR. 8 "HANSE - EINKAUFSPARK" AN DER B 96 M. 1:500 GEM. § 55 BauZVO DATUM: 21.6.1992